Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Großenbrode

Nr. 6/2026 vom 26.11.2026

Inhalt

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 26.11.2026 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 6/2026 für die Gemeinde Großenbrode: I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Gemeinde Großenbrode und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 24.11.2026

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 97 Abs. 1 Satz 4 und 98 Satz 2 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) 13.11.2019 (GVOBl. 2019, 425) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, 162) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2026 folgender 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode erlassen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei den nach dieser Satzung zu entrichtenden Hafenabgaben handelt es sich um Liegeplatzgebühren.

Artikel 2

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Fischereifahrzeuge der Berufs- und Nebenerwerbsfischer sind zu zahlen:

Liegeplatzgebühr täglich	2,00 €
Liegeplatzgebühr jährlich	225,00 €

Artikel 3

Der § 7 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

(3) Die Plätze Nr. 1 bis 11 und Nr. 24 bis 34 am Weststeg gelten als Seichtliegeplätze, die ganzjährig zur Nutzung zur Verfügung stehen. Die Unterhaltung der Liegeplätze obliegt dem/der jeweiligen Liegeplatzinhaber/in.

Die Liegeplatzgebühr der Seichtlieger wird nach der jeweiligen Bootslänge erhoben.

Die Gebühr beträgt 45,00 € je Meter.

Es ist eine Mindestgebühr in Höhe von 225,00 € zu entrichten.

Die Regelung gilt nur für Boote mit einer PS-Zahl von höchstens 20 sowie einem Tiefgang von höchstens einem Meter. Darüber hinaus gehende Boote zahlen den Preis nach dem in § 7 Absatz 4 genannten Gebührentarif.

(4) Für Sport- und sonstige Fahrzeuge beträgt die Liegeplatzgebühr für die Saison (15.03. bis 31.10. d. Js.) 149,00 € je Meter Schiffslänge.

Die Liegeplatzgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn von dem Nutzungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

Artikel 2

Der § 8 entfällt.

Artikel 3

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg i.H., den 11.11.2026

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister
gez. Peer Knöfler

(L.S.)